



Abschließende Forderungen des Kongresses (Frankfurter Thesen) „Kinderschutz und Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht“ in Frankfurt am Main am 18./19. Januar 2008

400 Fachkräfte verschiedenster Disziplinen und Betroffene trafen sich am 18./19.1.08 in der Fachhochschule Frankfurt a.M. zum Kongress „Kinderschutz und Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht“, der von der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF), Kassel, in Kooperation mit der Fachhochschule Frankfurt a. M. und Kofra e.V., München, organisiert worden war.

In zehn Foren diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Thema unter speziellen Fragestellungen und erarbeiteten die folgenden Vorschläge und Forderungen.

Ein Fokus lag auf der kritischen Auseinandersetzung mit dem Entwurf des Gesetzes zur Reform des familiengerichtlichen Verfahrens (FGG-Ref.G.).

Forum 1

Kritische Auseinandersetzung mit der aktuellen Definition von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung/“PAS“. – Wie kann eine am Kind orientierte Definition des Begriffes Kindeswohl und der Schutz der Kinder vor weiterer Gewalt umgesetzt werden?

- Umgang soll nicht gegen den Willen des Kindes durchgesetzt werden.
- Bei vorliegender Gewaltproblematik soll, wenn überhaupt, Umgang nur als begleiteter Umgang mit vorheriger Gefährdungsanalyse und unter Einbeziehung des Willens des Kindes stattfinden. In diesen Fällen ist Voraussetzung für einen begleiteten Umgang zunächst die Aussetzung des Umgangs in den ersten 3 Monaten sowie eine Verpflichtungserklärung des gewalttätigen Elternteils zur aktiven Auseinandersetzung mit und Veränderung des gewalttätigen Verhaltens. Sollte dies nicht erfolgen, wird der Umgang weiter ausgesetzt.
- Das Kind soll zu Unrecht und Gewalt durch eine professionelle Person informiert werden. Klare Zielformulierung und Kontrollmechanismen für begleiteten Umgang und kein automatischer Übergang in unbegleiteten Umgang.
- Nach Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) besteht noch großer Bedarf an Fortbildung und gemeinsamer Reflexion, auch multidisziplinärer Kooperation von den MitarbeiterInnen der Jugendhilfe und der Frauenhäuser.
- Der § 8a SGB VIII wird als Leitbild für den Kinderschutz begrüßt. Ob er auch Frauenhäuser rechtsverbindlich erfassen soll, bedarf weiterer Forschung und Diskussion der Praxis.

Unterhalb der gesetzlichen Regelung empfehlen sich, auch auf Initiative der Frauenhäuser, verbindliche Vereinbarungen hinsichtlich Meldepraxis und Verfahrensabläufen.

- Es besteht Bedarf an einer breiten interdisziplinären Diskussion zur Bestimmung von Kriterien des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung, die die Umsetzung in den verschiedenen Arbeitsfeldern thematisiert und Kommunikation und Kooperation fördert. Dabei sind insbesondere Gewaltverhältnisse (Häusliche Gewalt/Gewalt gegen Kinder) und hochstreitige Fälle differenziert zu berücksichtigen.
- Die Regierungen von Bund und Ländern werden aufgefordert, für diese Diskussion ExpertInnenkommissionen unter Einbezug der Fachkräfte zu bilden, die spätestens bis 2009 Empfehlungen vorlegen.

Forum 2

Der Regierungsentwurf zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)/Cochemer Modell auf dem Prüfstand. – Konkrete Änderungsvorschläge zum Regierungsentwurf zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und Einflussnahme auf das Gesetzgebungsverfahren.

- Um Schutz zu gewährleisten, müssen Gewaltschutzsachen vorrangig zu Kindschaftsrechtsachen verhandelt werden.
- Bei Verdacht von Männergewalt in der Familie darf es keine Beschleunigung der Entscheidung bezüglich des Umgangs geben. Kinderschutz braucht eine solide Sachaufklärung.
- Fälle von Häuslicher und innerfamiliärer sexueller Gewalt müssen vom Gebot des Einvernehmens ausgenommen werden. Das Kindeswohl muss anstelle der Einvernehmlichkeit im Vordergrund stehen.
- In Kindschaftssachen muss die Beschwerde grundsätzlich - auch in Eilverfahren - möglich sein.
- Die Regeln der förmlichen Beweisaufnahme sind für kindschaftsrechtliche Verfahren nicht geeignet, da der Vorrang des Kindeswohls dadurch nicht gesichert werden kann.
- Der Umgangausschluss muss ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

Forum 3

Gefährdung des Kindeswohls und der Mütter durch den Umgang mit dem gewalttätigen Vater. Beispiele aus der Praxis. – Welche Bedingungen müssen bei Häuslicher Gewalt geschaffen werden, um den Schutz der Mädchen und Jungen sowie der Frauen im Sorge- und Umgangsrecht zu gewährleisten?

- Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser sollen als Fachkräfte und Expertinnen bundesweit zu den Fortbildungen der Richterakademien und Jugendämtern eingeladen werden.
- In Fällen Häuslicher Gewalt soll der Umgang für mindestens 3 Monate, je nach Bedrohungssituation auch länger, ausgesetzt bzw. ausgeschlossen werden, damit Frauen und ihre Kinder absoluten Schutz vor Gewalt erhalten.
- Die Arbeit mit Mädchen und Jungen ist ein eigener Arbeitsbereich im Frauenhaus. Soweit noch nicht vorhanden, sollte dieser Bereich in jedem Frauenhaus aufgebaut und mit öffentlichen Mitteln finanziell abgesichert werden.
- Die Gewalt gegen die Mutter und/ oder das Kind disqualifiziert den gewalttätigen Mann in seiner Erziehungsfähigkeit.

- Schutz, Sicherheit und Anonymität der zuflucht-suchenden Frauen und Kinder müssen absolute Priorität haben. Das bedeutet, dass weder der Name des Wohnortes noch die genaue Zufluchtsanschrift der Frauen und Kindern dem Mißhandler mitgeteilt werden darf.

Forum 4

Kindeswohlgefährdung durch erzwungenen Umgang. – Welche Bedingungen müssen geschaffen werden, um die Persönlichkeitsrechte der Mädchen und Jungen zu schützen?

- Zwangsmittel zur Durchsetzung von Umgang werden abgelehnt.
- Eine verbindliche Definition von Kindeswohl und Gewalt (einschließlich Häuslicher Gewalt) und eine forensische Diagnostik der Einschätzung des Rückfallrisikos auf Seiten der Umgangsberechtigten muss entwickelt werden.
- Kinderrechte sollen explizit in die Verfassung aufgenommen werden. Wir schließen uns an den Vorschlag von Frau Zypries an: „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen“.

Forum 5

Probleme in der aktuellen GutachterInnenpraxis in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. – Wie kann das Gutachterverfahren verbessert werden, um den Kinderschutz zu sichern?

- Entsprechend der bestehenden Rechtslage ist die Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht selbst zu leisten; hierbei sind bereits beteiligte Fachkräfte, insbesondere auf Gewaltproblematik spezialisierte, einzubeziehen.
- Bei Bestellung einer/eines Sachverständigen soll das Familiengericht nur in geeigneten Fällen den Auftrag zum Hinwirken auf Einvernehmen erteilen; ausgeschlossen sind hierbei Fallkonstellationen mit familialer Gewalt und hochstreitigen Konflikten.
- Geschlechterdifferenz und das Wissen um Häusliche Gewalt müssen in der Gerichtspraxis, in der Folgenabschätzung von Gesetzen und in der Ausbildung von GutachterInnen einbezogen werden.
- Die Gestaltung von Gutachten braucht eine gesetzliche Grundlage, die Transparenz und Teilnahmevoraussetzungen regelt.

Forum 6

Situation von Kindern und Müttern mit Migrationshintergrund in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. – Welche Bedingungen müssen geschaffen werden, um Frauen und Kindern mit Migrationshintergrund ausreichend Schutz und Unterstützung zu bieten?

Zum Schutz dieser Kinder und Mütter vor Gewalt ist unter anderem Folgendes notwendig:

- Sofortige umfassende Aufklärung in der Muttersprache über ihre Rechte (Beratungsstellen/Jugendämter/Ausländerbehörden/Rechtsanwältinnen/ÄrztInnen).
- Erreichbarkeit von Informationen über Beratungsmöglichkeiten.

- Aufbau, Ausbau und Entwicklung flächendeckender niedrigschwelliger Beratungsangebote.
- Deutschkurse – (differenzierter) im Inland mit Rechtsinformationen
- Migrantinnen als Mitarbeiterinnen in Institutionen, Beratungsstellen und Frauenhäusern.
- Ausbau von Sprach- /Kulturvermittlerinnen-Pools.
- Erwerb von interkultureller Kompetenz in allen Institutionen.
- Schutz aller Frauen und Kinder in Frauenhäusern unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
- Aufhebung der Residenzpflicht /Wohnsitzauflage für alle Frauen und Kinder insbesondere für Frauen und Kinder mit Duldung (AsylVfG).
- Anerkennung von ‚Häuslicher Gewalt‘ bei Abschiebungen im Rahmen von §60 AufentG.
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht ohne Fristen - grundsätzliche Anwendung des § 31 AufentG.
- Verstärkte Anhörung der Mädchen und Jungen in den Verfahren bei Jugendamt und Gericht.
- Fortbildung aller Institutionen (Gerichte, Polizei, Jugendämter, ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, PädagogInnen, ...).
- Migrationsforschung.

Forum 7

Der Widerspruch zwischen Gewaltschutzgesetz und dem Sorge- und Umgangsrecht. – Strategien und Forderungen zur Aufhebung der widersprüchlichen Gesetzeslage und Rechtsprechung.

- In Fällen von Häuslicher Gewalt dient der Umgang mit dem (der) TäterIn nicht dem Wohl des Kindes.
- Häusliche Gewalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar und muss in die Gesetze aufgenommen werden.
- Aus- und Fortbildung zum Thema Häusliche Gewalt und Sexuelle Gewalt muss für alle professionellen Beteiligten verpflichtend sein.
- § 3 GewSchG wird dahingehend ergänzt, dass beim Erlass von einstweiligen Anordnungen nach §§ 1, 2 GewSchG eine Prüfung des Kindeswohls stattfindet und eine unverzügliche Regelung in Bezug auf Sorge- und Umgangsrechte für die Dauer der Anordnungen gemäss §§ 1,2 GewSchG getroffen wird.
- Modelle, die auf Einigung und Versöhnung hinwirken (Cochemer Modell, Mediation und ähnliches) sind bei Fällen Häuslicher Gewalt nicht anzuwenden.
- Auf örtlicher und überörtlicher Ebene sind Arbeitsgemeinschaften aller mit der Thematik Häuslicher Gewalt befassten Institutionen, Organisationen, Stellen, etc. zu bilden, mit dem Ziel, den Schutz und die Sicherheit von Kindern und betreuenden Elternteilen zu gewährleisten.

Forum 8

Aufgaben des Jugendamtes bei der Gefährdungsanalyse, Beratung und Begleitung in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. – Gute Beispiele für die Praxis.

- Häusliche Gewalt ist eine strukturelle Kindeswohlgefährdung. Dem soll in den Jugendämtern Rechnung getragen werden. Durch
 - angemessene personelle und finanzielle Ausstattungen
 - durch verbindliche Verfahrensstandards beim Umgang mit Fällen von Häuslicher Gewalt

- durch Schulungen der Fachkräfte
- durch spezielle Angebote für Opfer und Täter und insbesondere auch für Kinder
- Der Schutz von Kindern bei Häuslicher Gewalt kann nur gemeinsam gelingen. Die abgestimmte und verbindliche Zusammenarbeit zwischen Unterstützungseinrichtungen für Frauen und der Kinder- und Jugendhilfe muss institutionell, regional und politisch weiter gestärkt werden. Notwendige Voraussetzungen dafür sind die angemessene finanzielle und personelle Ausstattung aller beteiligten Institutionen.
- Wir fordern keine beschleunigten familiengerichtlichen Verfahren bei Häuslicher Gewalt.

Forum 9

Kindeswohlgefährdung durch (Zer)Störung der Mutter-Kind-Bindung. – Wie kann die Bindung zur Mutter als Hauptbezugsperson geschützt werden?

- Das in der FGG-Reform enthaltene Beschleunigungsgebot ist bei Verdacht auf psychische, physische und sexualisierte Gewalt auszusetzen.
- Wir fordern ein Beschwerderecht bei Eilentscheidungen zum Umgangsrecht.
- Die Ernennung zum Familienrichter muss den Nachweis einschlägiger Fortbildungen voraussetzen. Insbesondere ist Wert zu legen auf Fortbildungen zum Bereich „Häusliche Gewalt“ (Formen und Auswirkungen auf Frauen und Kinder).
- Da Männer und Frauen unterschiedliche Kommunikationsformen haben, sind diese in Mediationen und Vermittlungen zu berücksichtigen.

Forum 10

Analyse der Ideologien und Mythen, die hinter der Verfasstheit und Praxis des Sorge- und Umgangsrechtes stehen. – Was muss geschehen, um die Mythen und Ideologien zu entkräften?

- Die Ideologie der zentralen Bedeutung des biologisch-genetischen Vaters für das Kind soll beendet werden.
- In der Folge soll die Vielfalt der Lebensformen mit Kindern rechtlich und finanziell abgesichert werden.
- Die Kindeswohldefinition muss an den realen Bedürfnissen des Kindes orientiert sein. Das beinhaltet vor allem seine psychosoziale Versorgung sowie Schutz vor Gewalt gegen das Kind und seine Bezugspersonen.

Frankfurt a.M. , den 19. Januar 2008